



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 4.2.2025  
C(2025) 887 final

Seiner Exzellenz  
Herrn Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister für europäische und  
internationale Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
A - 1010 Wien

**Betreff: Notifizierung 2024/610/AT**

**Verordnung zur Präzisierung verbotener Stoffe in Tabakerzeugnissen  
und Liquids von E-Zigaretten**

**Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der  
Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

am 7. November 2024 haben die österreichischen Behörden im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535<sup>1</sup> der Kommission den Entwurf der **Verordnung zur Präzisierung verbotener Stoffe in Tabakerzeugnissen und Liquids von E-Zigaretten** notifiziert (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

Der Notifizierungsmittelung zufolge zielt der notifizierte Entwurf darauf ab, eine Liste verbotener Stoffe in Tabakerzeugnissen und elektronischen Zigaretten festzulegen. Nach der Notifizierungsmittelung wurde diese Liste bereits 2023 zu Informationszwecken auf den Websites der zuständigen Behörden veröffentlicht und wird nun als Durchführungsverordnung notifiziert.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission zur Abgabe der folgenden Bemerkungen veranlasst.

Der notifizierte Entwurf enthält beispielhaft die Liste der verbotenen Stoffe in Tabakerzeugnissen und elektronischen Zigarettenflüssigkeiten. Dem notifizierten

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

Entwurf zufolge ist die Liste nicht erschöpfend. Stoffe, die nicht in der Liste des notifizierten Entwurfs aufgeführt sind, sollten weiterhin als verboten gelten, soweit sie in den Anwendungsbereich der Abschnitte 8b und 10b des Basisrechtsakts fallen<sup>2</sup>.

Die Kommission stellt fest, dass in Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU<sup>3</sup> Folgendes vorgesehen ist:

*„Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit folgenden Zusatzstoffen:*

*a) Vitamine oder sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsrisiken berge;*

*b) Koffein oder Taurin oder andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden;*

*c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben;*

*d) bei Rauchtobakerzeugnissen, Zusatzstoffe, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern; und*

*e) Zusatzstoffe, die in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften haben.“*

Die Kommission stellt fest, dass in Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2014/40/EU auch Folgendes vorgesehen ist:

*„3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass*

*[...] c) die nikotinhaltige Flüssigkeit keinen der in Artikel 7 Absatz 6 aufgeführten Zusatzstoffe enthält;*

*[...] e) außer Nikotin in der nikotinhaltigen Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe verwendet werden, die in erhitzter oder nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen; [...].’*

Darüber hinaus möchte die Kommission die österreichischen Behörden darauf hinweisen, dass die Regulierung von Inhaltsstoffen ein harmonisierter Bereich im Sinne der Richtlinie 2014/40/EU ist und mit Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2014/40/EU im Einklang stehen sollte.

Um die ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2014/40/EU zu gewährleisten und ein Verbot von Zusatzstoffen, die nicht unter Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 20 Absatz 3 fallen, zu vermeiden, möchte die

---

<sup>2</sup> Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG).

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

Kommission die österreichischen Behörden daran erinnern, dass sie in der Lage sein sollten, eindeutig zu begründen und angemessene Nachweise dafür vorzulegen, dass die aufgeführten Zusatzstoffe und alle anderen zusätzlichen Zusatzstoffe, die verboten werden sollen, unter eine oder mehrere der in Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2014/40/EU aufgeführten Kategorien fallen.

Die österreichischen Behörden werden ersucht, diese Bemerkungen zu berücksichtigen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass der endgültige Wortlaut nach seiner Annahme der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 mitgeteilt werden muss.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Sandra GALLINA  
Generaldirektorin

Generaldirektion Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

